



**Schriftliche Einreichung von FIAN International und FIAN Deutschland zur 66. Sitzung des Frauenrechtsausschusses CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)- vorbereitende Arbeitsgruppe zu Deutschland 25.7. - 29.7.2016**

**Diese Themenliste („List of issues“) wird im Zusammenhang mit dem 7. und 8. Bericht Deutschlands vorgeschlagen.**

FIAN ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die sich für das Menschenrecht auf angemessene Nahrung einsetzt. FIAN arbeitet weltweit in Form von nationalen Sektionen, Koordinationen und Büros in mehr als 20 Ländern. Außerdem kollaboriert FIAN mit verschiedenen Partnern auf nationalem, regionalem und internationalem Niveau. FIAN ist eine Non-Profit-Organisation ohne religiöse oder politische Zugehörigkeit und hat Beraterstatus bei den Vereinten Nationen.<sup>1</sup>

Mit dieser Einreichung macht FIAN das Komitee auf die illegale Vertreibung der betroffenen Gemeinden in Mubende/Uganda aufgrund der Kaffeeplantagen des lokalen Unternehmens *Kaweri Coffee Plantation Ltd.*, ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Neumann Kaffee Gruppe (NKG) in Hamburg/Deutschland, aufmerksam.

**Themenliste (List of Issues)**

**1. Gewaltsame Vertreibung im Mubende-Bezirk in Uganda zu Gunsten der deutschen Kaweri Coffee Plantation**

Vom 17.8.2001 bis zum 21.8.2001 wurden die BewohnerInnen der vier Dörfer Kitemba, Luwunga, Kijunga und Kiryamakobe (ungefähr 4.000 Frauen, Männer, Mädchen und Jungen<sup>2</sup>) im Bezirk Mubende (Buwekula County, Madudu Sub-County) gewaltsam von ihrem 2.524 Hektar großen Land vertrieben, auf dem sie seit vielen Jahre lebten.. Die BewohnerInnen wurden von dem ugandischen Militär „*Uganda Peoples Defence Force*“ (UPDF) mit vorgehaltener Waffe bedroht und gezwungen, ihr Land zu verlassen. Bei einigen der Vertriebenen wurde körperliche Gewalt angewendet. Die Soldaten zerstörten nicht nur Häuser und setzten sie in Brand, sondern zerstörten auch die voll ausgestattete Gesundheitsambulanz der Gemeinschaft und sechs Kirchen vollständig. Bewegliche Gegenstände wurden geplündert, die Ernte und Felder zerstört. Laut Zeugenaussagen der Vertriebenen und verschiedenen Dokumentationen der Vertreibung<sup>3</sup> wurden die Betroffenen

<sup>1</sup> <http://www.fian.org/about-us/who-we-are/>

<sup>2</sup> 2.041 der 4.000 EinwohnerInnen verklagten den ugandischen Staat und die Kaweri Coffee Plantation Ltd. Diese 2.041 KlägerInnen gehören zu 396 Familien, von welchen, laut der Liste der KlägerInnen, mindestens 42 von Frauen geleitete Haushalte sind.

<sup>3</sup> Z. Bsp.: ActionAid Uganda 2002: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The case of Kaweri coffee and Kalangala palm oil investments.



bisher nicht entschädigt. Bis heute ist ihr Fall beim Hohen Gericht (High Court) anhängig, nachdem das Berufungsgericht den Fall dem Hohen Gericht wieder zurückübergeben hat, (das Berufungsgericht von Uganda in Kampala, Zivilverfahren Nr.: 144 von 2013. entstehend aus der H.C. Zivilklage Nummer.: 179/2002.)

Die Vertreibung geschah ungeachtet der Tatsache, dass viele der Vertriebenen gesetzliche PächterInnen waren, denen mit dem 1998 verabschiedeten ugandischen Landgesetz Sicherheit des Landbesitzes garantiert worden war. Artikel 30 garantiert, dass „Land in Uganda gemäß Gewohnheitsrecht (...) dem Pächter gehören soll, wenn der Besitzer 12 Jahre lang nicht aufgefordert wurde, das Land zu verlassen.“<sup>4</sup> Außerdem besagt Artikel 237 der ugandischen Verfassung<sup>5</sup> über Landbesitz: „Land in Uganda gehört den ugandischen BürgerInnen und soll unter ihrer Aufsicht liegen gemäß des Landpacht-Systems, dass dieser Verfassung entspringt.“

Als eine direkte Auswirkung der Zwangsvertreibung ohne Bereitstellung von Entschädigung noch Bereitstellung von alternativem Land oder Umsiedlung, sind viele der Vertriebenen bis heute - 15 Jahre nach der Vertreibung - Hunger und extremer Armut ausgesetzt-. Die Zerstörung ihrer Existenzgrundlage hat die Diskriminierung und die Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen zusätzlich verschlimmert (Details siehe unten).

Laut FIANS Fallrecherchen,- und dokumentationen wurde die Zwangsvertreibung von dem ugandischen Militär UPDF durchgeführt, weil die halb-staatliche *Uganda Investment Authority* (UIA) mit dem ausländischen Investor *Kaweri Coffee Plantation Ltd.*, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der deutschen Neumann Kaffee Gruppe mit Sitz in Hamburg, darüber im Einvernehmen war, dass Kaweri das Land - 2.524 Hektar- für einen Zeitraum von 99 Jahren pachtet, um eine Kaffeeplantage zu errichten. Eidesstattliche Erklärungen der Betroffenen bestätigen, dass zwei Repräsentanten des deutschen Investors vor Ort waren, als der stellvertretende Landrat den BewohnerInnen der vier Dörfer drohte, sie sollten ihr Land verlassen<sup>6</sup>. Unmittelbar nach der Zwangsvertreibung besetzte Kaweri das Land und baut seitdem kontinuierlich Kaffee für den Export an.

### **Vorschlag:**

*Der Ausschuss sollte die Regierung fragen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um sicherzustellen, dass Investitionen deutscher Unternehmen nicht, wie in Artikel 14 von*

---

<sup>4</sup> Artikel 30, 2a Langesetz 16 von 1998, verfügbar unter: <http://www.ulii.org/ug/legislation/consolidated-act/227>

<sup>5</sup> Die ugandische Verfassung ist verfügbar unter: [http://www.statehouse.go.ug/sites/default/files/attachments/Constitution\\_1995.pdf](http://www.statehouse.go.ug/sites/default/files/attachments/Constitution_1995.pdf)

<sup>6</sup> Die ugandische Republik im Obersten Gericht im Nakawa Central Circuit, Zivilklagenr.: 179 von 2002, z.B.:

- Sebwato Patrick's Affidavit Beweis, 12.7.2011
- Kyambadde John Patrick Sendijja's Affidavit, 23.6.2011
- Serugo George Wilson Salongo's Affidavit, 23.6.2011



*CEDAW und seiner entsprechenden Allgemeinen Empfehlung festgeschrieben, zur Verletzung der Rechte von Frauen beitragen.*

## **2. Die deutsche Regierung hat die Investition des deutschen Unternehmens unterstützt**

Die Investition der Neumann Kaffee Gruppe ist- laut des Deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung- die größte deutsche Investition in Uganda<sup>7</sup> und wurde in mehrfacher Hinsicht unterstützt:

1. Unterstützung von Oktober 2000 bis Mai 2003 durch ein Öffentlich-Privates Partnerschaftsprojekt unter Führung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ, damals noch GTZ), für welches die deutsche Bundesregierung ca. 160.000 Euro beisteuerte (damals 316.000 D-Mark).<sup>8</sup>
2. Im Jahr 2002 bewilligte die Afrikanische Entwicklungsbank der Kaweri Coffee Plantation Ltd. über einen Zeitraum von vier Jahren 2,5 Millionen US-Dollar. Deutschland ist Mitglied des Direktorats dieser Bank<sup>9</sup>.
3. Im Jahr 2009 reichten die Vertriebenen zusammen mit FIAN der Deutschen Nationalen Kontaktstelle für Verletzungen der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen durch die Neumann Kaffee Gruppe einen Beschwerde ein. Die Deutsche Nationale Kontaktstelle ist in die Abteilung für Außenwirtschaftsförderung des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie integriert. Am 30.3.2011 erklärte die Nationale Kontaktstelle das Beschwerdeverfahren für beendet. In ihrer Abschlusserklärung verdrehte sie die Situation und forderte hauptsächlich von den Vertriebenen, den Fall zu lösen<sup>10</sup>.
4. Am 25.6.2013 schritt der ehemalige deutsche Minister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein und forderte von FIAN Deutschland unsere Präsentation des Falles zu überdenken<sup>11</sup>.

Dadurch dass die GIZ und die Afrikanische Entwicklungsbank das Projekt finanziell unterstützten, verletzte Deutschland seine Verpflichtungen, die Menschenrechte der Betroffenen zu respektieren, unter ihnen viele Frauen, die meisten mit begrenzter

---

<sup>7</sup> Brief des ehemaligen deutschen Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an FIAN Deutschland, 25.6.2013

<sup>8</sup> Deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda: Kurzfassung zur Evaluierung „Public Private Partnership (PPP)- Länderstudie Uganda“, Februar 2002.

<sup>9</sup> Afrikanische Entwicklungsbank. Nummer der Pressemitteilung: SEGL3/B/45/02, 26.6.2002

<sup>10</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Abschlusserklärung zur Klage gemäß der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, 30.3.2011.

<sup>11</sup> Brief des ehemaligen deutschen Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an FIAN Deutschland, 25.6.2013



Alphabetisierung<sup>12</sup>. Trotz der Unterstützung dieser Investition hat Deutschland nicht dazu beigetragen, eine Lösung für die Vertriebenen, vor allem für die vertriebenen Frauen mit begrenzter Lese- und Schreibfähigkeit<sup>13</sup>.

#### **Vorschlag:**

*Das Komitee sollte die Regierung fragen, welche Maßnahmen/Instrumente es getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Frauen der vertriebenen Gemeinschaften, vor allem die mit begrenzter Alphabetisierung, Zugang zu effektiven Mitteln zur Abhilfe bekommen, t, um den deutschen Staat für die Verletzung seiner Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte betroffener Frauen zur Verantwortung zu ziehen. Diese Mittel sollen in Übereinstimmung mit CEDAWs Allgemeinen Empfehlungen zum Zugang von Frauen zu Gerechtigkeit stehen.*

### **3. Schwere Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als eine Auswirkung der Zwangsvertreibung**

Nach der Zwangsvertreibung mussten die Vertriebenen, also die früheren BewohnerInnen der vier Dörfer Kitemba, Luwunga, Kijungs und Kiryamakobe (ca. 4.000 Menschen) in nahestehenden Wäldern ohne Zugang zu Essen, sauberem Wasser und medizinischer Versorgung campieren. Als Konsequenz dieser harten Bedingungen nahmen Krankheiten wie Malaria und ansteckende Krankheiten wie Durchfall<sup>14</sup> zu und einige Personen starben, da sie keinen Zugang zu medizinischer Behandlung hatten.

Seitdem wurde es den Vertriebenen von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks, registriert als Block 103, erlaubt, neue Häuser zu bauen. Doch diese Erlaubnis beinhaltet nicht die Erlaubnis zum Anbau von Feldfrüchten für den Eigenbedarf. Zur gleichen Zeit beträgt das Gehalt der Kaweri Coffee Plantation für nicht ausgebildete ArbeiterInnen 3.300 Uganda Schilling (UGX)<sup>15</sup>- ca. 1 US-Dollar<sup>16</sup>- pro Tag und vorgegebener Arbeitsleistung, was unter der Armutsgrenze liegt. Andere Arbeitsstellen sind selten in der Umgebung von

---

<sup>12</sup> CorA-Netzwerk et al., 2014: Neumann Kaffee Gruppe-Vertreibung für den Kaffee-Import: [http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/CorA-ForumMR\\_Steckbrief-KaweriCoffeePlantation.pdf](http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/CorA-ForumMR_Steckbrief-KaweriCoffeePlantation.pdf)

<sup>13</sup> Europäisches Parlament, zuständige Generaldirektion für externe Politik 2014: Gerichtet an die Auswirkungen auf Menschenrechte durch Land Grabbing.

<sup>14</sup> ActionAid Uganda 2002: Die Auswirkungen ausländischer Direktinvestitionen in die Lokalökonomie: Der Fall der Kaweri-Kaffee-, und der Kalangala-Palmöl- Investitionen. Michael Enger: Coffee to Go-der Geschmack der Vertreibung. Dokumentation, verfügbar unter: <http://www.fian.org/library/multimedia/coffee-to-go-with-a-taste-of-eviction/>

<sup>15</sup> Kaweri Coffee Plantation gibt auf ihrer Website sogar nur 3.200 UGX an:

<http://nkg.net/userfiles/Documents/2013-02-01-nachhaltiges-engagement-en.pdf>, Seite 2.

<sup>16</sup> Währungsrechner: <https://www.oanda.com/lang/de/currency/converter/>, errechnet am 7.6.2016



Kyengeza - der neuen Ansiedlung der Vertriebenen. Diese Situation hat zu schwerer Armut und Hunger unter den Vertriebenen geführt, vor allem unter den Frauen.

Während eines Besuches der betroffenen Gemeinden im Oktober 2014- 13 Jahre nach der Zwangsvertreibung, befragte FIAN einzeln und während einer geführten Gruppendiskussion 19 Frauen zu ihren Lebensbedingungen. Alle befragten Frauen berichteten, dass die folgenden schweren Verletzungen ihrer Rechte als eine direkte Auswirkung der Vertreibung entstanden sind:

- Hunger und das Fehlen ausreichender Nahrung durch den fehlenden Zugang zu Land: die Menschen können nicht genügend Landwirtschaft betreiben, um ihre Familien ausreichend zu ernähren. Ohne Land haben sie so gut wie keinen Platz zur Viehhaltung; viele Familien essen nur eine Mahlzeit am Tag.
- Einkommen unter der Armutsgrenze von 1,25 US-Dollar aufgrund von Unterernährung: vor allem Frauen über 50 Jahre fühlen sich zu schwach, um die geforderten täglichen Aufgaben der Kaweri Coffee Plantation zu erreichen oder für andere BäuerInnen zu arbeiten.
- Die Trennung von Familien hinterlässt vor allem Frauen mit der Verantwortung für die Kinder und behinderte Familienmitglieder alleine: Das Fehlen von Nahrung und extreme Armut verursachen die Trennung von Familien. Vor allem Männer suchen andere Frauen, die ihnen mehr Nahrung anbieten können. Berücksichtigt man, dass Wasser,- und Feuerholzholen schwieriger wurde und seit der Vertreibung mehr Zeit in Anspruch nimmt, sind Frauen nun noch mehr an ihre Häuser gebunden und ihre Mobilität wurde weiter eingeschränkt.
- Die häusliche Gewalt gegen Frauen nimmt zu: Die oben genannten häuslichen Konflikte führen manchmal zu häuslicher Gewalt - befragte Frauen berichteten, dass Ehemänner ihre Frauen schlagen.
- Zunahme von frühen Schwangerschaften: Die wegen der Vertreibung zunehmende Armut führte zu der Zunahme von frühen Schwangerschaften unter den Töchtern der Vertriebenen, da Männer sie mit kleinen Geldbeträgen oder Essen leicht anlocken können.
- Frühes Abbrechen der Schule: Mädchen brechen entweder aufgrund von Schwangerschaften oder weil die Eltern Angst um die Sicherheit ihrer Töchter auf dem Schulweg haben, die Schule ab.



**Vorschlag:**

*Das Komitee sollte die Regierung fragen, wie sie garantiert, dass die Unterstützung von Investitionen in ländlichen Gegenden nicht zu Menschenrechtsverletzungen der Frauen gemäß der Frauenrechtskonvention CEDAW führt.*

**Verletzung ugandischer Gesetze**

Laut des Investitionsgesetzes aus dem Jahr 2000<sup>17</sup>, Paragraph 9 (1), ist die Definition eines ausländischen Investors „eine Firma, in der mehr als 50% der Aktien einer Person gehören, die kein ugandischer Staatsbürger ist.“ Laut des „Memorandum und Satzung“ vom 15.2.2001 ist die Kaweri Coffee Plantation Ltd. eine 100% Tochter der beiden deutschen Firmen mit Sitz in Hamburg, die zu dieser Zeit den gleichen deutschen Chef hatten. Die Ugandisch Investitionsbehörde (UIA) verpachtete das Land an ausländische Investoren trotz Paragraph 10 (2) des Investitionsgesetzes aus dem Jahr 2000 zur Regulierung ausländischer Investitionen, der besagt: „Kein ausländischer Investor soll Geschäfte mit Pflanzenproduktion oder Tierhaltung machen oder die Erlaubnis haben, Land zu pachten mit der Absicht auf Pflanzenproduktion oder Tierhaltung;“ Paragraph 10 (4) des Investitionsgesetzes besagt: „Der Minister kann, nach Beratung mit der Behörde und mit der Zustimmung des Kabinetts, nach der Rechtsverordnung, jegliches Unternehmen oder jegliche Geschäftstätigkeit von den Vorschriften befreien, bei denen, nach Einschätzung des Ministers, es notwendig ist, die reguläre Versorgung von Rostoffen zu sichern und es einer Firma so erlaubt sein sollte, Land zu pachten.“ Jedoch haben weder Kaweri Coffee Plantation noch die Ugandisch Investitionsbehörde nachgewiesen, dass solche eine Ausnahme vom zuständigen Minister ausgesprochen wurde.

Deswegen kann festgestellt werden, dass Deutschland durch das Unterstützen der Investition des deutschen Investors das ugandische Gesetz missachtet hat.

**Vorschlag:**

*Das Komitee sollte die Regierung fragen, warum die Investition der Neumann Kaffee Gruppe unterstützt wurde, obwohl Paragraph 10 (2) des Investment Code Act die Verpachtung von Land an ausländische Investoren mit Absicht auf Pflanzenproduktion verbietet.*

*Das Komitee sollte die Regierung außerdem fragen, wie garantiert wird, dass die Rechte der Konvention für Frauen in ländlichen Regionen Vorrang zu den Rechten der deutschen Investoren im Ausland gegeben wird.*

---

<sup>17</sup> Der Investment Code Act kann heruntergeladen werden unter: <http://www.ugandainvest.go.ug/>

#### **4. Zugang zu Gerechtigkeit und Rechtsmitteln**

Im August 2002 verklagten die Vertriebenen die ugandische Regierung und das Unternehmen am Hohen Gericht Nakawa (Kampala). Der Fall wird seitdem vom Gericht verschleppt. Elf Jahre später, am 28.3.2013, wurde das erste Urteil zu Gunsten der Vertriebenen gefällt<sup>18</sup>. Bis dahin wurden die Richter sechsmal ausgetauscht, mehrere angekündigte Anhörungen wurden kurzfristig abgesagt, der Generalstaatsanwalt war nicht vorbereitet oder erschien nicht zur Verhandlung, die Akte ging verloren, usw. Im August 2015 hat das Berufungsgericht den Fall zum Hohen Gericht zurückgegeben. Seitdem hat das Hohe Gericht keine Anhörung zum Fall abgehalten. Diese Verzögerungen haben die KlägerInnen demotiviert. Vor allem die Älteren unter ihnen haben Angst zu sterben, bevor sie entschädigt werden und ihre Rechte so restituiert werden.

#### **Vorschlag:**

*Das Komitee sollte die Regierung fragen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um eine Lösung für die Vertriebenen, vor allem für die Frauen, gegen das Unternehmen unter deutscher Gesetzgebung und im Einklang mit der Allgemeinen CEDAW Empfehlung gegen die Diskriminierung der Frau zu garantieren.*

---

<sup>18</sup> Die ugandische Republik, Oberstes Gericht von Uganda, Kampala, Zivilklagenr. 179 von 2002, Urteil, 28.3.2013